

während der Dienststunden wie folgt öffentlich aus:

Montag - Donnerstag ..... von 9.00 bis 12.00 Uhr  
und ..... von 13.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag ..... von 9.00 bis 11.00 Uhr

Oebisfelde-Weferlingen, den 12.12.2013

gez. Silke Wolf, Bürgermeisterin

(Siegel)

## Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes

#### Nr. 01 „Wahrberg 1“,

#### Ortsteil Rätzlingen, Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Der Gemeinderat Rätzlingen hat am 15.04.1993 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 01 „Wahrberg 1“ gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in der Stadtverwaltung (Bauamt) der Stadt Oebisfelde-Weferlingen in 39646 Oebisfelde-Weferlingen, OT Oebisfelde, Lange Straße 20 (Pferdekopphaus - Burg Oebisfelde) während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oebisfelde-Weferlingen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Absatz 4 Gemeindeordnung LSA hingewiesen:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Oebisfelde-Weferlingen, 11.12.2013

gez. Silke Wolf, Bürgermeisterin

(Siegel)

## Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

### Aufstellung Ergänzungssatzung für das Gebiet „Siedlung Nord“

#### im Ortsteil Oebisfelde (Straße „Siedlung“) der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat in seiner Sitzung am 20.11.2013, Beschluss-Nr. SROW-048-13-BLP, folgendes beschlossen:

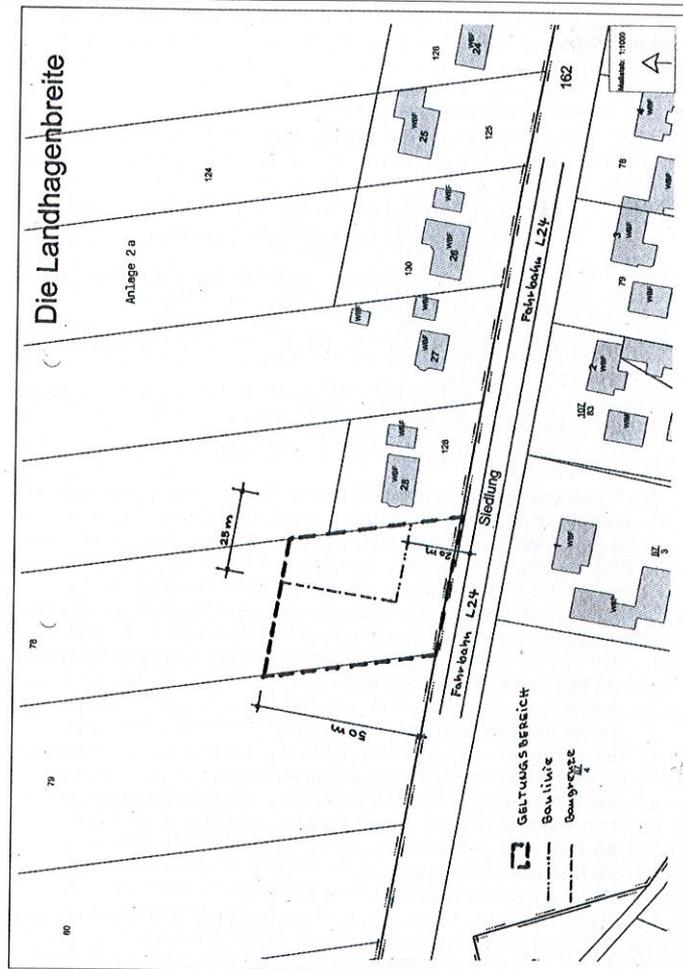
- Für das Gebiet „Siedlung- Nord“ im Ortsteil Oebisfelde (Siedlung-Nord) ist eine Ergänzungssatzung als Bereich gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 1 und 3 BauGB aufzustellen. Der Geltungsbereich der Satzung soll eine Teilfläche in Größe von ca. 2.320 m<sup>2</sup> des Flurstücks 78 der Flur 8 Gemarkung Oebisfelde gemäß Lageplan (Anlage) umfassen.
- Vor Erlass der Satzung sind die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange in geeigneter Weise zu beteiligen. Ihnen ist eine angemessene Frist für ihre Stellungnahme zu geben.
- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Oebisfelde, 11.12.2013

gez. S. Wolf

Bürgermeisterin



## Wasserwehrsatzung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Aufgrund des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2013 (GVBl. LSA S. 2585) und der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) hat der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen mit Beschluss vom 20.11.2013 folgende Satzung erlassen:

### § 1 - Geltungsbereich

- Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Oebisfelde-Weferlingen nach den §§ 13 und 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

### § 2 - Einrichtungen und Aufgaben der Wasserwehr

- Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- Für die in der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBl. LSA S. 536), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GBVL. LSA 536), aufgeführten Gewässer und den für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBL. LSA S. 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

#### 1. Wachdienst

- Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
- Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre und dgl.);
- Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen und dgl.);